

Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall

Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß

A) § 21 Abs. 3 KiFöG und

B) § 21 Abs. 4 KiFöG

Vorwort

Mit dieser Arbeitshilfe wird eine landesweit einheitliche Grundlage zukünftigen pädagogischen Fachkräften sowie Trägern von Tageseinrichtungen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt. Auf ihrer Grundlage können

- der Träger einer Tageseinrichtung im Rahmen seiner Verantwortung z. B. beim Einstellungsverfahren,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe z. B. bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufsicht und
- an einer Beschäftigung in einer Tageseinrichtung Interessierte

prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiFöG vorliegen und damit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG möglich sind.

Damit haben Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit einer eigenständigen ersten Prüfung, ob ihre Bewerbung auf eine Stelle als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft in einer Tageseinrichtung mit dem jeweiligen Ausbildungs- oder Studienabschluss und den individuellen vorangegangenen Tätigkeiten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen grundsätzlich möglich ist bzw. welche Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen noch unternommen werden müssen.

Die Träger von Tageseinrichtungen erhalten mit dieser Arbeitshilfe die Grundlagen für eine eigenständige Prüfung, ob bei einer Bewerberin bzw. bei einem Bewerber die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 KiFöG vorliegen oder ob beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag zur Einzelfallprüfung nach § 21 Abs. 4 KiFöG Aussicht auf Erfolg haben kann. Der Nachweis fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen von mindestens 60 Stunden in Bereich Früh- oder Kindheitspädagogik entbindet den Träger nicht, im Rahmen seiner Trägerverantwortung, sein Personal für die übertragenen Aufgaben regelmäßig weiter zu qualifizieren und neues Personal auf seine Aufgaben qualifiziert vorzubereiten.

A) § 21 Abs. 3 KiFöG

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher.
2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen.
3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der **Pädagogik**, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der **sozialen Arbeit** sowie **verwandten Gebieten**, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

Studienabschlüsse der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens sind:

- **Bachelor**
- **Master**
- **Staatsexamen**
- **Magister**
- **Diplom**

Studienabschlüsse auf dem Gebiet der Pädagogik sind z. B.:

- » Kindheitspädagogik
- » Lehramt an Grundschulen
- » Lehramt an Sekundarschulen
- » Lehramt an Gymnasien
- » Lehramt an Förderschulen
- » Diplom-Heilpädagogin, Diplom-Heilpädagoge
- » Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge

Studienabschlüsse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sind z. B.:

- » Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- » Staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Studienabschlüsse auf verwandten Gebieten sind z. B.:

- » Bildungswissenschaften
- » Erziehungswissenschaft

Hinweis:

Für die Einzelfallprüfung von Antragstellerinnen und Antragstellern mit einem Masterabschluss Bildungswissenschaften oder Erziehungswissenschaften ist zusätzlich der vorhandene Bachelorabschluss heranzuziehen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:

- **Abschlusszeugnis** eines Studiums auf einem Gebiet der Pädagogik, der sozialen Arbeit oder verwandter Gebiete (siehe o. g. Beispiele),
- Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. ä. sind anzurechnen
und
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) → entsprechende Studieninhalte sind anrechenbar.

Ausnahmen:

- a) Wenn bei diesen Studienabschlüssen die Studieninhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Tageseinrichtung für Kinder nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Abstimmung des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung als **Hilfskraft**
und/oder
- **Auflage**, die erforderlichen fachspezifischen **Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

- b) Für **Diplom-Sozialpädagogen oder Diplom-Sozialpädagoginnen die bereits vor der Änderung des KiFöG in einer Tageseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ununterbrochen tätig sind**, ist aufgrund ihres „**Bestandsschutzes**“ kein Nachweis von fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden erforderlich.
- c) Für **Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge „Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter – Leitung von Kindertageseinrichtungen (B. A.)“ und „Kindheitspädagogik – Praxis, Leitung, Forschung (B. A.)“ der Hochschule Magdeburg-Stendal** sind keine gesonderten Nachweise einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung sowie fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden erforderlich.

Die Studieninhalte dieser konkreten Studiengänge wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese Studiengänge

- die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln;
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen entsprechend dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen“ ermöglichen;
- den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit bieten, einen forschenden Habitus zu erwerben und Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Sozialforschung sowie exemplarisch vertiefte Kenntnisse der Evaluationsforschung vermitteln und
- Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnen.

Der grundständige Studiengang „Kindheitspädagogik – Praxis, Leitung, Forschung (B. A.)“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal sieht einen Praxisanteil von 105 Tagen vor. Der Studiengang „Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter – Leitung von Kindertageseinrichtungen (B. A.)“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal erfolgt berufsinintegrierend. Die Praxistätigkeit erfolgt in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte des Einrichtungsträgers sowie in Begleitung durch die Hochschule. Die Studiengänge bilden konkret für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder aus. Auch wenn nach Abschluss des Studiums keine Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung

von Kindern in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann, erfüllen die Absolventinnen und Absolventen die Anforderungen an eine pädagogische Fachkraft für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder.

Es wird deshalb festgestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge an der Hochschule Magdeburg-Stendal **ohne Einzelfallprüfung grundsätzlich als Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 Ziff. 3 KiFöG anerkannt** werden können.

4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

Diese Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung zur Wiederinkraftsetzung der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen vom 25.11.1991. Die Verordnung vom 25.11.1991 regelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 01.01.1995 abgeschlossen haben, die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, erhalten.

So erhalten z. B. die erworbene Berufsbezeichnung Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner die Anerkennung für den Teilbereich Kindergarten oder die erworbene Berufsbezeichnung Krippenerzieherin bzw. Krippenerzieher die Anerkennung für den Teilbereich Krippe.

Einzelheiten sind der „Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen“ zu entnehmen.

Die Regelung zur **Anpassungsfortbildung** in Erzieherberufen ist mit dem 30.01.2013 außer Kraft getreten. Bewerberinnen oder Bewerber haben nur noch die Möglichkeit, die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch eine „Nichtschülerprüfung“ zu erwerben. Die durch die bisherige Ausbildung erworbenen Kenntnisse können auf Antrag im Einzelfall als Teilanerkennung berücksichtigt werden.

Anfragen zur Nichtschülerprüfung, zum Ablauf der Ausbildung und zu den Teilanerkennungen im Einzelfall beantwortet das

Landesschulamt

Referat 25

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/ Saale.

5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

Pädagogische Fachschulabschlüsse sind z. B.:

- » Krippenerzieherin, Krippenerzieher
- » Kindergärtnerin, Kindergärtner
- » Horterzieherin, Horterzieher
- » Freundschaftspionierleiterin, Freundschaftspionierleiter - jeweils mit Lehrbefähigung
- » Unterstufenlehrerin, Unterstufenlehrer - jeweils mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort
- » Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- » Staatlich anerkannte Heilpädagogin, staatlich anerkannter Heilpädagoge.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:

- **Abschlusszeugnis** einer Fachschule (siehe o. g. Beispiele),
- Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. ä. sind anzurechnen
und
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) → entsprechende Ausbildungsinhalte sind anrechenbar.

Ausnahmen:

Wenn bei diesen Ausbildungsabschlüssen die Ausbildungsinhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische

Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Tageseinrichtung für Kinder nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Absprache des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung als **Hilfskraft und/oder**
- **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S.89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 5 verfügen.

In Sachsen-Anhalt ist ein Anerkennungsverfahren nur für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge möglich. Grundvoraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Außerdem müssen gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Für die staatliche Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse für Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist in Sachsen-Anhalt das Landesschulamt zuständig.

Kontaktdaten: Landesschulamt
Referat 25
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/ Saale

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten ist die zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt.

Kontaktdaten: Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Referat 507
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle/Saale

Die Verfahren zur staatlichen Anerkennung von erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen auf den Gebieten der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die in anderen Bundesländern abgeschlossen wurden, werden beim Landesverwaltungsamt geführt.

Kontaktdaten: Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Referat 507
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle/Saale

B) § 21 Abs. 4 KiFöG

1. § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als **Fachkräfte** zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit **in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind**.

Mit dieser Öffnungsklausel soll die Möglichkeit eröffnet werden, an die Konzeption der Einrichtung angepasste spezielle Bedarfe zu erfüllen. Es können in diesem Zusammenhang sowohl Einzelfallprüfungen für Personen mit deutschen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als auch Einzelfallprüfungen für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen erfolgen. Die Anwendung dieser Norm verlangt von den Trägern der Tageseinrichtungen und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein hohes Maß an Verantwortung. Es sollte in einer Tageseinrichtung in der Regel nur ein Einzelfall zugelassen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- Nachweis **individueller praktischer Tätigkeiten** für die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder
und
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum).

Ausnahmen:

Wenn für diese Fachkräfte **keine ausreichenden praktischen Tätigkeiten** über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten in einer Tageseinrichtung für Kinder **und/oder nicht 60 Stunden** fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in der konkreten Tageseinrichtung als **Hilfskraft und/oder**
- **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

2. § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG

Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.

Berufsabschlüsse sind z. B.:

- » Staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent
- » Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter Kinderpfleger
- » Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung (siehe o. g. Beispiele).

Weitere Möglichkeiten sind z. B.:

- » Person befindet sich nach bestandener Abschlussprüfung der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik mit Vollzeitunterricht oder mit Teilzeitunterricht oder nach bestandener Prüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) im einjährigen Berufspraktikum.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Bestätigung/Nachweis der **Zulassung zum Berufspraktikum**.

Für Praktikantinnen oder Praktikanten im Berufspraktikum ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer des Berufspraktikums zu befristen**. In der Regel dauert ein Berufspraktikum 12 Monate.

- » Person ist Schülerin oder Schüler im Rahmen des Bundesprogramms „**Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher**“. Das Bundesprogramm ist ein zeitlich begrenztes Projekt (01.08.2019 bis 31.07.2022) mit einer begrenzten Personenzahl.

Die Schülerinnen und Schüler, die diese 3-jährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung absolvieren, werden ab dem 2. Ausbildungsjahr als Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG zugelassen und teilweise auf den Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs.

2 KiFöG angerechnet. Im 1. Ausbildungsjahr erfolgt **keine** Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel.

Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel ist wie folgt möglich:

- im **2. Jahr** höchstens zu **30 % der tatsächlich in der KiTa geleisteten Jahresarbeitsstunden** und
- im **3. Jahr** höchstens zu **70 % der tatsächlich in der KiTa geleisteten Jahresarbeitsstunden**.

In die zugrunde zu legenden Jahresarbeitsstunden werden **alle in der Praktikums-KiTa geleisteten Arbeitsstunden** einbezogen. Dies sind sowohl die Stunden, die im Rahmen der praktischen Ausbildung geleistet werden (in 3 Jahren insgesamt 1.200 Stunden) als auch die zusätzlichen Arbeitsstunden (z. B. in den Ferien oder über die praktische Ausbildung hinaus im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung geleistete Stunden).

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildungsvertrag** im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ teilnehmen, ist die Zulassung als Hilfskraft für die Dauer der Ausbildung zu befristen.

- » Person ist Schülerin oder Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ (Landesmodellprojekt). Das Landesmodell ist ein zeitlich begrenztes Projekt (bis 31.07.2020) mit einer begrenzten Personenzahl.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Ausbildungsvertrag** „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ mit der Bestätigung dieser Tageseinrichtung als Ausbildungs-KiTa.

Für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer der Ausbildung zu befristen**. In der Regel dauert die Ausbildung 3 Jahre.

- » Person ist Teilnehmerin oder Teilnehmer am ESF-Bundesmodellprogramm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ (Link: <http://www.bafza.de/aufgaben/esf-foerderprogramme/quereinstieg-maenner-und-frauen-in-kitas.html>). Das Bundesmodellprogramm ist ein zeitlich begrenztes Projekt (bis Juli/August 2020) mit einer begrenzten Personenzahl.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Ausbildungsvertrag** im Rahmen des ESF-Bundesmodellprogramms „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“.

Für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung im Rahmen des ESF-Bundesmodellprogramms „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer der Ausbildung zu befristen**. In der Regel dauert die Ausbildung 3 Jahre.

Hinweise:

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG erfüllt werden und eine Zulassung als Hilfskraft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, erfolgt die **Anrechnung** dieser Hilfskraft auf den **Mindestpersonalschlüssel im Umfang der vergüteten Jahresarbeitsstunden**.

Ausnahme:

Die Schülerinnen und Schüler in der **Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“** sind in der Regel während ihrer 3-jährigen praxisintegrierten Ausbildung mindestens 2.400 Stunden in der ausbildenden Tageseinrichtung tätig. Sie können während der gesamten Ausbildungszeit mit **bis zu 0,5 VzÄ als Hilfskraft** auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sofern die Schülerinnen und Schüler noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben und die Aufsicht wahrnehmen sollen, deren Eltern zustimmen müssen. Dabei kann die Aufsichtspflicht nur begrenzt auf Minderjährige übertragen werden. D. h., der Einsatz einer Schülerin bzw. eines Schülers darf nur gemeinsam mit mindestens einer erfahrenen Fachkraft zugelassen werden. Der Träger der Einrichtung benennt eine bzw. mehrere Fachkräfte, denen er die Aufsicht über die Schülerin bzw. den Schüler überträgt. Zudem sind bei Beschäftigung von Minderjährigen die Regelungen des JArbSchG zu berücksichtigen.

- » Person ist Schülerin oder Schüler in einer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher.

Hinweis:

Die Schülerinnen und Schüler in einer praxisintegrierten dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung oder in Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher werden generell nicht als Hilfskraft anerkannt.

Ausnahmen:

- Abschluss einer Berufsausbildung als staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent, staatlich geprüfte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter Kinderpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger.

Aufgrund dieser bereits abgeschlossenen Ausbildung können Schülerinnen und Schüler auch während der Erzieherausbildung generell als Hilfskraft anerkannt werden. Die **Anrechnung** dieser Hilfskraft auf den **Mindestpersonalschlüssel** kann im **Umfang der vergüteten Jahresarbeitsstunden** erfolgen.

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Möglichkeit, im Rahmen der **Einzelfallprüfung** einzelne Schülerinnen und Schüler als Hilfskräfte anzuerkennen, wenn **eine entsprechende Begründung** vorliegt. Wenn diese im konkreten Einzelfall anerkannten Schülerinnen und Schüler eine (Praktikanten) **Vergütung erhalten**, können sie **für die vereinbarten und vergüteten Jahresarbeitsstunden** auch **auf den Mindestpersonalschlüssel** angerechnet werden.

Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, über konkrete Einzelfälle zu entscheiden. In diese Prüfung sollen alle relevanten Entscheidungsgrundlagen (z. B. abgeschlossene Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen, Praktika, individuelle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse usw.) einbezogen werden. Deshalb können hierfür keine konkreten Beispiele benannt werden. Es können in diesem Zusammenhang sowohl Einzelfallprüfungen für Personen mit deutschen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als auch Einzelfallprüfungen für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen erfolgen. Die Anwendung dieser Norm verlangt von den Trägern der Tageseinrichtungen und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein hohes Maß an Verantwortung.

C) Grundsätzliches:

- Für die im § 21 Abs. 3 KiFöG benannten Personen ist eine Anerkennung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte nur dann erfolgen, wenn die vorgelegten Abschlüsse nicht eindeutig auf eine Anerkennung als Fachkraft schließen lassen.
- Der Antrag auf Zulassung gem. § 21 Abs. 4 KiFöG löst ein Verwaltungsverfahren aus (vgl. hierzu § 8 SGB X). Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Übrigen sind insbesondere die §§ 31, 32, 33, 37 SGB X zu beachten. Die Zulassung erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft, frühestens ab Bekanntgabe des Bescheides und in den Grenzen des Antrages.

Der Bescheid ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung abzuschließen und zu unterzeichnen. Der zulässige Rechtsbehelf ist der Widerspruch.

- Beim Einsatz von Hilfskräften ist, bezogen auf den Personalschlüssel, das Verhältnis 1 : 2 sicherzustellen. Das heißt z. B., wenn 10 Fachkräfte in der Einrichtung sind, dürfen max. 5 Hilfskräfte „zugelassen“ werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften zu wahren. **Die Dienstpläne sind so aufzustellen, dass die Hilfskräfte zu keiner Zeit allein in der Tageseinrichtung tätig sind. Es ist sicherzustellen, dass immer mindestens eine pädagogische Fachkraft vor Ort ist.**

Ausnahme:

Personen mit einer abgeschlossenen einschlägigen mindestens zweijährigen sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen oder pflegerischen abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. staatlich geprüfte Sozialassistent*in, staatlich geprüfte Kinderpfleger*in, staatlich geprüfte/r Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in) **und mindestens 6 Monaten Praxiserfahrung in der konkreten Tageseinrichtung** können auch, wenn keine pädagogische Fachkraft vor Ort ist (z. B. Früh- und Spätdienst), analog einer Tagespflegeperson, maximal 5 Kinder betreuen.

Eine Öffnung dieser Ausnahme für Hilfskräfte - ohne eine der vorgenannten einschlägigen Berufsausbildungen und Erfahrungen im praktischen Arbeitsfeld - erfolgt nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass auch während der Öffnungszeit, in der keine pädagogische Fachkraft in der Tageseinrichtung tätig ist, erfahrenes pädagogisches Personal eingesetzt wird, das befähigt ist, die gerade in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden sensibleren pädagogischen Aufgaben und die damit verbundene

individuelle Betreuung-, Bildung und Erziehung der Kinder sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gewährleisten.

- Der Träger sollte sicherstellen, dass während der Öffnungszeit, sofern sich nur eine pädagogische Kraft im Dienst befindet, Vorkehrungen für den Notfall (z. B. wenn die pädagogische Kraft aufgrund Krankheit/Unfall nicht ansprechbar ist) getroffen wurden. So wäre die Anwesenheit einer 2. Person (z. B. Reinigungskraft, Hausmeister) oder ein anderweitiger Notfallplan (z. B. Hausnotrufknopf) denkbar.

Ablauf des Verfahrens

Der Träger der Tageseinrichtung, in der die Person eingesetzt werden soll, stellt beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag. Der Träger muss angeben:

- in welcher Tageseinrichtung (Name und Anschrift) er die Person einsetzen will;
- ob er die Person als Fachkraft oder Hilfskraft einsetzen will;
- ob und wie er den Mindestpersonalschlüssel in der Tageseinrichtung einhält, wenn er die Person als Hilfskraft gem. § 21 Abs. 4 S. 2 KiFöG auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lassen will;
- ab wann der Einsatz als pädagogische Fachkraft bzw. Hilfskraft erfolgen soll;
- wenn der Einsatz befristet erfolgen soll, sind die Einsatzzeiträume zu benennen;
- in welchem Altersbereich er die Person einsetzen will.

Mit dem Antrag oder nachfolgend hat der Träger folgende Unterlagen der Person einzureichen:

- tabellarischen Lebenslauf,
- beglaubigte Kopien aller Berufs- und Studienabschlüsse der Person,
- Nachweise über Tätigkeiten in anderen Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der Arbeitszeugnisse,
- ggf. Ausbildungsvereinbarung zu einer berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher,
- ggf. Bestätigung zur Zulassung zum Berufspraktikum,
- ggf. Ausbildungsvertrag „Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“.

Wird der Antrag auf Zulassung als Fach- oder Hilfskraft oder auf Prüfung der Anerkennung des Berufsabschlusses durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- beglaubigte Kopie des/der Abschlusszeugnisse (ausländische Zeugnisse übersetzt und amtlich beglaubigt),
- ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (nur bei Antragstellerin oder Antragsteller aus dem Ausland),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis darüber, dass die frühkindliche Pädagogik Bestandteil der Ausbildung war,
- Nachweis über die Dauer und Art der bisherigen Praktika,
- Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten,
- Bestätigung des Trägers der Tageseinrichtung zur Einstellung.

Wird in Ausnahmefällen von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist vor Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung, vom Landesverwaltungsamt, Referat 501, die Zustimmung einzuholen.